

# **Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Fundsachen für den Kanton Freiburg**

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)**

### **Art. 720**

<sup>1</sup> Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen.

<sup>2</sup> Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt.

<sup>3</sup> Wer eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern.

### **Art. 720a**

<sup>1</sup> Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.

### **Art. 721**

<sup>1</sup> Die gefundene Sache ist in angemessener Weise aufzubewahren.

<sup>2</sup> Sie darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach vorgängiger Auskündigung öffentlich versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat.

<sup>3</sup> Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.

### **Art. 722**

<sup>1</sup> Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum.

<sup>1bis</sup> Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.

<sup>1ter</sup> Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.

<sup>2</sup> Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn.

<sup>3</sup> Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.

### **Art. 723**

<sup>1</sup> Wird ein Wertgegenstand aufgefunden, von dem nach den Umständen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er seit langer Zeit vergraben oder verborgen war und keinen Eigentümer mehr hat, so wird er als Schatz angesehen.

<sup>2</sup> Der Schatz fällt unter Vorbehalt der Bestimmung über Gegenstände von wissenschaftlichem Wert an den Eigentümer des Grundstückes oder der beweglichen Sache, in der er aufgefunden worden ist.

<sup>3</sup> Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch die Hälfte des Wertes des Schatzes nicht übersteigen darf.

#### **Art. 724**

<sup>1</sup> Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

<sup>1bis</sup> Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Herausgabeanspruch verjährt nicht.

<sup>2</sup> Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

<sup>3</sup> Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll.

#### **Art. 725**

<sup>1</sup> Werden jemandem durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse bewegliche Sachen zugeführt, oder geraten fremde Tiere in seinen Gewahrsam, so hat er die Rechte und Pflichten eines Finders.

<sup>2</sup> Fliegt ein Bienenschwarm in einen fremden bevölkerten Bienenstock, so fällt er ohne Entschädigungspflicht dem Eigentümer dieses Stockes zu.

### **Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SGF 210.1)**

#### **Art. 69** Fundsachen – ZGB 720–722

<sup>1</sup> Der Staat richtet zusammen mit den Gemeinden ein einfaches und wirksames System ein, um das Zusammentragen der Fundanzeigen sicherzustellen, die allfällige Aufbewahrung der Fundsachen zu verwalten und den berechtigten Personen zu ermöglichen, diese zurückzuerhalten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Diese bezeichnen insbesondere die kantonale Behörde, die zuständig ist, den Verkauf einer Fundsache zu bewilligen, und die Organe, die die nicht zurückverlangten Sachen verkaufen. Die Bestimmungen können vorsehen, dass nicht zurückverlangte Sachen ohne oder mit geringem Handelswert Dritten kostenlos überlassen oder vernichtet werden.

<sup>3</sup> Zuständige Behörde für die Meldung gefundener Tiere ist das für das Veterinärwesen zuständige Amt.

# **Ausführungsverordnung vom 11. Dezember 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (AVZGB; SGF 210.11)**

## **2. Fundsachen (Art. 69 EGZGB)**

### **Art. 4 Anzeige und Aufbewahrung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde, in der eine Sache gefunden worden ist (die Gemeinde), verwaltet die Fundanzeigen. Die Polizei übermittelt ihr die erhaltenen Fundanzeigen und Fundsachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde nummeriert die Fundsache und erfasst sie in einem Register, in dem die zugewiesene Nummer, Ort und Datum des Fundes und gegebenenfalls die Identität der Finderin oder des Finders vermerkt werden.

<sup>3</sup> Die Finderin oder der Finder, die oder der die Fundsache behalten möchte, muss eine Fotografie der Fundsache aushändigen oder die Gemeinde oder die Polizei die Fundsache fotografieren lassen.

### **Art. 5 Rechte der Finderin oder des Finders**

<sup>1</sup> Will die Finderin oder der Finder ihre beziehungsweise seine Rechte im Sinne von Artikel 722 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) wahren, so fordert sie oder er eine Empfangsbestätigung für die Hinterlegung auf ihren beziehungsweise seinen Namen.

<sup>2</sup> Wird bei der Hinterlegung bei der Behörde keine Empfangsbestätigung ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass die Finderin oder der Finder auf den Anspruch auf Eigentumserwerb verzichtet (Art. 722 Abs. 1 ZGB). Sie oder er wird von der Behörde, die die Fundsache entgegennimmt, darauf hingewiesen.

### **Art. 6 Informatiklösung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht auf der vom Staatsrat bezeichneten Website die erforderlichen Angaben zur Fundsache.

<sup>2</sup> Die Sicherheits- und Justizdirektion (die SJD) übernimmt die Umsetzung der Website und unterstützt die Gemeinden bei deren Benützung.

<sup>3</sup> Die finanziellen Kosten, die durch die Einrichtung und die Nutzung der Website entstehen, gehen zu Lasten des Staates.

### **Art. 7 Herausgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde beachtet die üblichen Vorsichtsmassnahmen, um sicherzustellen, dass die Person berechtigt ist, die Fundsache zurückzuverlangen, nimmt die Identität der Person auf und trägt sie im Register ein, bevor sie die Fundsache herausgibt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für die Rückgabe der Fundsachen eine Gebühr erheben.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt zwischen 10 und 200 Franken, je nach Wert der Fundsache und der erforderlichen Arbeit.

<sup>4</sup> Die Kosten, namentlich die Aufbewahrungskosten, gehen zu Lasten der Person, die die Fundsache zurückverlangt.

### **Art. 8 Öffentliche Versteigerungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist die zuständige Behörde für die Anordnung von Versteigerungen nach Artikel 721 ZGB von Amtes wegen oder auf Antrag.

<sup>2</sup> Die Versteigerungen finden unter der Verantwortung des kantonalen Konkursamtes statt.

<sup>3</sup> Der Steigerungserlös wird dem Staat zugesprochen; die Rechte der Finderin oder des Finders oder der Eigentümerin oder des Eigentümers bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Staat zahlt der Gemeinde bis zur Höhe des Steigerungserlöses die tatsächlichen Aufbewahrungskosten zurück.